dachverband
der Österreichischen Filmschaffenden

6/SN-123/ME XXIII.GP – Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

Bundesministerium für
Wirtschaft uns Arbeit
Abteilung II/1
Stubenring 1
1011 Wien

Ergeht per E-Mail an:
postII1@bmwa.gv.at

Wien, am 18.10.2007

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977
BMWA-433.001/0054-II/1/2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden nimmt wie folgt Stellung:

§ 2 (8) und § 3 (1): Grundsätzlich ist zu begrüßen, daß die Einbeziehung der Selbständigen in das Arbeitslosenversicherungsgesetz geplant ist. Filmschaffende sind insofern davon betroffen, als sie zunehmend in Mischarbeitsverhältnissen arbeiten. Zum einen werden sie projektbezogen vorübergehend angestellt, zum anderen arbeiten sie aber auch – und in verstärktem Maß – als freie DienstnehmerInnen oder Neue Selbständige. Die Einbeziehung in das Arbeitslosenversicherungsgesetz kann zur Erhöhung der sozialen Sicherheit demnach viel beitragen.
Im Hinblick auf die angesprochenen verschieden Arten der Arbeitsverträge ist unbedingt Sorge zu tragen, daß die Meldezeiten, in denen sich Filmschaffende und andere Personen mit derartigen Arbeitsverhältnissen freiwillig arbeitslos versichern, angerechnet werden und in diesen Zeiten keine doppelten Beitragsleistungen fällig werden. Diese Fälle bedürfen jedenfalls detaillierterer Regelungen. Selbständige Meldezeiten sollten jedenfalls zu den ASVG-Zeiten angerechnet werden.
Als problematisch bewerten wir die unverhältnismäßig lange Bindung der Entscheidung von 8 Jahren. Gerade in der Filmbranche ist die Entwicklung der Berufslaufbahn kaum abzuschätzen, auf so lange Sicht aber unmöglich. Eine Verkürzung dieser Frist auf maximal ein Jahr ist daher aus unserer Sicht unbedingt erforderlich.
Die deutlichen Verschärfungen in den Paragraphen 9, 10 und 14 hingegen können wir im Interesse der Filmschaffenden nur ablehnen:
§ 9 (2) regelt die zumutbaren Wegzeiten sehr unklar und läßt den Schluß zu, daß eine markante Überschreitung der Wegzeit von täglich 2 Stunden als zumutbar angesehen werden könnte.

www.filmschaffende.at
Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden I Austrian Filmmakers Association A-1070 Wien, Spittelberggasse 3 I T/F: +43-1-526-97-41 I E: office@filmschaffende.at
Österreichischer Regie-Verband, ADA I Verband Österreichischer FilmschauspielerInnen, VÖFS I Drehbuchverband Austria I Verband Österreichischer Kameraleute, aac I Österreichischer Verband Film- und Videoschnitt, AEA I Verband Österreichischer Filmausstatter, VÖF I dok.at – Interessensgemeinschaft österreichischer Dokumentarfilmschaffender I Vereinigung österreichischer AufnahmeleiterInnen und ProduktionskoordinatorInnen, VÖAP I Verband Österreichischer Sounddesigner, VOESD

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Diesbezüglich müßte eine Klarstellung erfolgen, daß – wie im geltenden Gesetz – die Wegzeit nicht mehr als ein Viertel der täglichen Arbeitszeit überschreiten darf. Nicht berücksichtigt wurden hierbei auch die erheblichen Kosten, die mit langen Wegzeiten verbunden sind und die nicht abgegolten werden.

§ 9 (8) ist abzulehnen, da er zu einer Rechtsunsicherheit führt. Externe Dienstleiter unterliegen nicht den Richtlinien des AMS und stehen außerhalb des rechtlichen Rahmens, der für AMS-MitarbeiterInnen gilt. Bedenken bestehen ferner aus Datenschutzgründen.

Im § 14 ist die Herabsenkung des Alters bei erstmaliger Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes von 25 auf 21 Jahre abzulehnen. Damit wird BerufseinsteigerInnen der Zugang zu sozialer Absicherung deutlich erschwert.

Abschließend ist festzuhalten, daß Personen, die wegen selbständiger Tätigkeiten aus dem Arbeitslosenbezug nach ASVG gefallen sind, der Zugang zum Bezug des Arbeitslosengeldes erleichtert werden sollte.

Der Vorsitzende
Kurt Mayer e.h.

www.filmschaffende.at

Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden I Austrian Filmmakers Association A-1070 Wien, Spittelberggasse 3 I T/F: +43-1-526-97-41 I E: office@filmschaffende.at

Österreichischer Regie-Verband, ADA I Verband Österreichischer FilmschauspielerInnen, VÖFS I Drehbuchverband Austria I Verband Österreichischer Kameraleute, aac I Österreichischer Verband Film- und Videoschnitt, AEA I Verband Österreichischer Filmausstatter, VÖF I dok.at – Interessensgemeinschaft österreichischer Dokumentarfilmschaffender I Vereinigung österreichischer AufnahmeleiterInnen und ProduktionskoordinatorInnen, VÖAP I Verband Österreichischer Sounddesigner, VOESD ZVR-Zahl: 698767742

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.